B8 - 002

## Größe und Zusammensetzung des geschäftsführenden Landesvorstandes

Beschluss des Landesvorstands vom 26. November 2021

Beschluss: Die Größe des geschäftsführenden Landesvorstandes wird auf

sechs Mitglieder festgelegt. Die Zusammensetzung wird wie folgt

festgelegt:

zwei Landesvorsitzende

zwei stv. Landesvorsitzende

Landesschatzmeisterin

Landesgeschäftsführer

**Begründung:** Den Rahmen für Größe und Zusammensetzung des gf.

Landesvorstandes regelt §26 der Landessatzung der sächsischen

LINKEN. In der Regel gehören Landesvorsitzende, Stellvertreter\*innen, sowie Schatzmeister\*in und Landesgeschäftsführer\*in dem gf. LaVo an. Die genaue

Zusammensetzung ist durch den Landesvorstand zu bestimmen. In diesem Falle wird ein besonderer Beschluss vorgeschlagen.

Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit:

Veröffentlichung im Internet (www.dielinke-sachsen.de)

Weitere Maßnahmen: -

Finanzen: keine

Die Vorlage wurde abgestimmt mit: -

Den Beschluss sollen erhalten: Landesvorstandsmitglieder/ Landesratsmitglieder/

Kreisvorsitzende/ Kreisgeschäftsführer\*innen/ Ortsvorsitzende/ sächsische Mitglieder im Bundesausschuss/ Pressesprecher und Fraktionsgeschäftsführer der Fraktion DIE LINKE im Sächsischen

Landtag/Landesparteitagsdelegierte/sächsische

Bundesparteitagsdelegierte/ Sprecher\*innen der Landesweiten

Zusammenschlüsse/ Abgeordnete im Europaparlament,

Bundestag und Landtag/sächsische Parteivorstandsmitglieder/

Regionalmitarbeiter\*innen der Landtags- und

Bundestagsfraktion/ Mitarbeiter\*innen Landesgeschäftsstelle/

Jugendkoordinator\*in/ Landesinklusionsbeauftragte\*r

## Abstimmungsergebnis:

Dafür: Einstimmig Dagegen: - Enthaltungen: -

F.d.R.

Dresden, 26.11.2021

Lars Kleba

Landesgeschäftsführer

/ Will

## Ausführliche Erläuterungen

Der §26 der Landessatzung in ihrer auf der 2. Tagung des 14. Landesparteitages geänderten Fassung regelt den Rahmen für Größe und Zusammensetzung des geschäftsführenden Landesvorstandes wie folgt:

"Der Geschäftsführende Landesvorstand besteht in der Regel aus der, dem oder den Landesvorsitzenden, deren oder dessen Stellvertreterinnen und Stellvertretern, der Landgeschäftsführerin bzw. dem Landesschaftsführer und der Landesschatzmeisterin bzw. dem Landesschatzmeister, mindestens jedoch aus drei und höchstens aus sechs Mitgliedern und mindestens zur Hälfte aus Frauen."